

068 - ZHG

30456/16

Landgericht Kiel

im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsschreit

der Sophia Schwartz, Precher Straße 173, 24147 Kiel
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler,
Feldstraße 7, 24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten durch den
Vorstand Klaus Schumann, Wollenauer Straße 5,
24105 Kiel

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenzen & Partner,
Bertholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Kiel, Zivilkammer 3, auf
die mündliche Verhandlung vom 16.01.17
durch den Richter am Landgericht Dr. Menz
als Einreicher für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der voll-
streckbaren Urkunde vom 01.09.2015
des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkunden-
rolle 234/15 wird für ungültig
erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr
erstmalige vollstreckbare Ausfertigung der
im Fener zu 1.) bezeichneten vollstreck-
baren Urkunde an die Klägerin
herauszugeben.

Tatbeschreibung

Die Klägerin wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 1.9.15 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 2341/15 durch die Beklagte und beginnt von dieser die Verneinung der vollstreckbaren Abschöpfung dieser Urkunde.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Dorfstraße 3 in Bad Segeberg (Schleswig-Holstein).

* In dem Darlehensvertrag wurde unter Ziff. 5 vermerkt (Sizierheft): Am 24.8.15 gewährte die Beklagte der Schwester der Klägerin, Frau Maria Gercke, ein Darlehen in Höhe von 30.000€.*
"erstaunliche Buchgrundschuld in Darlehenhöhe mit Zwangsvollstreckungsunterschriften durch Frau Sophia Schmitz."

Am 1.9.15

Zugleich bestellte die Klägerin der Beklagten zur Sicherung dieser Forderung eine Grundschuld an dem oben genannten Grundstück in Höhe von 30.000€. Dies erfolgte aufgrund ihrer persönlichen Verbundenheit zu ihrer Schwester.

Zudem unterzeichnete die Klägerin eine Sicherungsvereinbarung für eine Grundschuld mit der Beklagten. In dieser wurde die Klägerin als

„Sicherungsgegen“ bezeichnet. Das fehlt, in welchem ein vom Sicherungsgesetz nicht idenischer Eigentümer des Grundstücks eingebagen werden kann, wurde bei gelassen.

Unter „Sicherungszweck“ wurde folgendes vereinbart:

„Die Grundschuld dient der Sicherung aller Ansprüche, die der Kunde aus dem nachstehend bezeichneten Kreditvertrag ableitet [..].“ Als Kreditvertrag wurde sodann der Vertrag mit der Schauspielerin Klägerin genannt. Eine weitergehende Formulierung, die in dem Formular ebenfalls vorgesehen war, wurde nicht ausgewählt. Auf die Anfrage R6 wird Bezug genommen.

Am 1.9.15 unterwarf sich die Klägerin in der Urkundenrolle Nr. 239/15 das Notars Dr. Heinz Schaffert wegen des Grundschuldbetrugs und der Zinsen unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den betrieblichen Grundbesitz. Die Buchgrundschuld wurde ordnungsgemäß in das Grundbuch eingebagen.

Am 21.09.15 zahlt die Beflagte die Durchein-
summe auf das Konto der Schwester der
~~Beflagte~~^{Viktoria} bei der Sparkasse Kiel (Konto-Nr.
12345678) ein.

Noch im September 2015 hat die Tochter
der Schwester der Klägerin, Frau Verena Gerde,
bei der Sparkasse Kiel, ohne eine Vollmacht ihrer
Mutter, der alleinigen Kontoinhaberin zu haben, den
Durcheinbehag vollständig ab. Frau Verena Gerde
ist verbraucht die Summe, ohne dass der
Schwester der Klägerin etwas zu Gute kam. Frau
Verena Gerde ist einkommens- und vermögend.

Am 1.7.16 kündigt die Beflagte das Durchein,
weil keine Rente gezahlt wurde.

Am 7.2.16 ergab ein Gutachten, dass die
Schwester der Beflagten seit August 2015 -
und damit bei Abschluss des Durchein -
geschäftsunfähig war. Am 1.3.16 wurde
Frau Meyer durch Beschluss des Amtsgerichts Kiel
zur Bevormundin der Schwester der Klägerin bestellt
(u.u. für die Vermögenssorge).

Am 23.3.16 wurde die Beberein Meyer von der Sparkasse Kiel von den Abberungen der Deutcherovaluta durch Frau Verena Gercke informiert.

Am 29.4.16 kündigte die Beklagte die Grundschuld.

In einem Gespräch im Mai 2016 kündigte die Beberein Meyer gegenüber der Beklagten an, dass die Schwestern der Klägerin die Deutcherovaluta nicht zurückzahlen ~~würde~~, aufgrund ihrer Vermögenslosigkeit sowie ihrer Entscheidung nicht zurückzahlen ~~würde~~.

Am 9.10.16 stellte die Beklagte gegenüber der Klägerin die Zwangsvollbedienung aus der Urkunde an.

Am 5.12.16 bat Frau Meyer der Beklagten im Namen von der Schwestern der Klägerin schriftlich an, ihr chweige Ersatzansprüche der Schwestern gegen die Sparkasse Kiel aufgrund der Abberungen abzuheben. ~~Diese~~

Die Klägerin meint, dass sie der Klägerin Angriffe aus der Sicherungsabschreibe entgegenhalten kann. Zudem sei ihre Schwester im Hinblick auf Kirchordnungswangreife enthebt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Zwangsverhältnisabschreibung aus der vollbeobachteten Urkunde vom 1.9.15 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 234/15 für unzulässig zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr aktuelle vollbeobachtete Abschreibung der in Antrag zu 1) bezeichneten vollbeobachteten Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Grundschuld nicht nur die Rückzahlung der Darlehensvaluta aus dem Darlehensvertrag, sondern auch weitere Rückzahlungsaufwände sichern wird.

Entbehreibungegründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Der Antrag zu 1) ist als Vollstechungsabwehrklage gem. § 767 I, 794 I Nr. 5, 797 ZPO statthaft.

Nach § 767 I ZPO ist eine Vollstechungsabwehrklage bei Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst beheben, statthaft.

§ 794 I Nr. 5, 797 ZPO erweitert den Anwendungsbereich auch auf Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstechung unterwirft.

Hier macht die Klägerin einer ^{unzulässige} Einwendung gegen den in der schriftgegenständlichen Urkunde ^{hier} festgestellten Anspruch der Beklagten aus § 1192 I, 1147 BGB geltend, da sie einwendet, dass sie aufgrund der Nichtigkeit bzw. des Nichtbestehens einen Rückforderungsanspruch aus der Sizierungshandlung hat, den sie dem Anspruch der Beklagten gem. § 262 BGB (aldo agit-Einrede) entgegenhalten kann.

Dabei macht sie nicht die Nichtigkeit der Antragsverfügung selbst geltend; weshalb eine Tatsächsgegenklage ausreicht.

Für die Klage ist das Landgericht Kiel gem. §§ 767 I, 797 II ZPO als das Prozessgericht des ersten Rechtsgangs ausschließlich (§ 802 ZPO) sachlich (§§ 23 Abs. 1 ZPO) und örtlich (§§ 12, 13, 797 V ZPO) ausschließlich. Eine abweichende

Die Klägerin hat auch ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses besteht bei einer Klage gem. § 767 I ZPO schon mit Existenz des Tatsächs, wobei die Beklagte hier die Zwangsvollstreckung sogar angekündigt hat.

II. Der Antrag zu 2) ist als allgemeine Leistungsklage gem. § 371 BGB analog zulässig.

Denn steht die grundsätzliche Sperrwirkung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe nicht entgegen, da hier die Verzweiflungen der Klage gem. § 767 I ZPO nicht umgangen werden.

Die Voraussetzungen der Vollstreckungsabwehrklage werden nicht umgangen, wenn die Haftungs-
klage erst einklingen wird, wenn über die
Klage nach § 767 I ZPO schon rechtskräftig ent-
schieden ist, oder, wenn die Klage - wie
hier - mit der Klage ~~nach~~ § 767 I ZPO
gem. § 760 ZPO verbunden wird.

Das Landgericht Kiel ist auch für die Leistungs-
klage gem. §§ 23 Nr. 1, 71 IGVG sachlich und aufgrund
der Sätze der Berufsklaus nach §§ 17, 17 I ZPO
öfflich verantwortig.

B. Die beiden Anträge können gem. § 760 ZPO
gemeinsam geltend gemacht werden,
weil für beide Klagen das Landgericht Kiel
verantwortig und die gleiche Prozessual einstüding ist.

C. Die Klage ist begründet.

I. Die Vollbedienungsabfuhrklage ist begründet.
§§767I, 797 BGB ~~siehe vorher~~ erforderlich, dass der Klägerin eine moralisch-rechtliche Einwendung gegen den in der Urkunde bezeichneten Anspruch besteht.
Dies ist vorliegend der Fall, weil sie einen Anspruch auf Rückübertragung der Grundschuld aus dem Sicherungsvertrag gegen die Beklagte hat. Diesen kann sie als dauernde Einrede gem. §747 BGB der Beklagten entgegenhalten.

1. Die Klägerin hat mit der Beklagten am 24.8.15 eine Sicherungsvereinbarung gem. §§241I, 3MI BGB ~~geschlossen~~ als Sicherungsgeberin geschlossen.

Dies ergibt sich durch die Auslegung der Sicherungsvereinbarung gem. §§133, 157 BGB.
Insbesondere ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht die Schwerter der Klägerin als Sicherungsgeberin anzusehen.

In der Vertragssurkunde wird die Klägerin durchgängig als Sicherungsgeberin bezeichnet.

Das im Formular vorgesehene Feld zur Eintragung eines vom Sicherungsgeber abweichenden Eigentümers wurde wieder frei gelassen.

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, dass bei der Sicherung einer fremden Schuld in der Regel des Forderungsschuldner als Sicherungsgeber anzusehen ist. Eine andenweitige vertragliche Gestaltung ist - wie hier vorliegend gewählt - möglich. Auch vor dem Hintergrund der Beziehung der Klägerin zur Schreker - die Grundschuldsbekleidung erfolgte ohne rechtliche Verpflichtung und ist somit als Sicherung gern § 551 Abs. 8 BGB einzuordnen - ist es überzeugend, die Klägerin als Sicherungsgebärin und damit Gläubigerin eines möglichen Rückgewähranspruchs anzusehen.

Gestützt wird diese Auslegung schließlich durch Ziff. 5 des Darlehensvertrags zwischen der Schreker der Klägerin und der Beflager. In dieser wird festgestellt, dass die Klägerin die Sicherheit bringt.

2. Aus dieser Sicherungsvereinbarung hat die Klägerin als Sicherungsberechtigter einen Rückforderungsanspruch gegen die Beklagte als Sicherungsträgerin (zum Inhalt unter a)), da der Darlehenswiderrufungsanspruch nichtig ist (unter b)) und der ebenfalls gesicherte Berechnungsanspruch der Beklagten gegen die Schwerter der Klägerin wegen Entsicherung gem. § 818 II BGB ausgeschlossen ist (unter d)).

a) Aus der Sicherungsvereinbarung hat die Klägerin aus § 311 I BGB einen durch Fortfall des Sicherungszwecks ausschließend bedingten Rückgewähranspruch hinsichtlich der Grundschuld! Dieser ergibt sich auch ohne ausdrückliche Einigung der Parteien in der Vereinbarung vom 24.8.95 gem. §§ 133, 157 BGB aus dem vereinbarten Sicherungszweck.

Der Rückgewähranspruch ist notwendiges Gegenstück zur Verpflichtung der Sicherungsberechtigten, die Grundschuld zu bezahlen. Der Rückgewähranspruch ist dabei gem. § 158 BGB ausschließlich auf den Ablauf des Sicherungszwecks bedingt.

Diese Bedingung ist hier aufgrund des endgültigen Nichtbesitzens der gesicherten Forderung eingehehn.

b) Der Anspruch ~~der~~ der Beklagten auf Rückzahlung der Darlehenssumme gegen die Schwesters der Klägerin aus § 488 I 2 BGB ist gem. §§ 105 I, 104 Nr. 2 BGB richtig.

Die Schwestern der Beklagten konnte aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit gem. §§ 105 I, 104 Nr. 2 BGB im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehenvertrags keine wirksame Willenserklärung abgeben.

c) Zwar sieht die Grundsatz nach der Sicherungsvereinbarung auch den Anspruch der Beklagten auf Rückgewähr der Darlehensvaluta aus § 812 I Nr. 1 BGB (siehe (1)), diesem steht aber § 818 III BGB entgegen (2).

(1) Die Sicherungsvereinbarung ist gem. § 488 I BGB
BGB so auszulegen, dass auch der Anspruch
der Schäger aus § 812 I Abs. 1 BGB aufgrund
der Nichtigkeit des Darlehensverhältnisses ge-
sichert ist.

Eine ausschließliche Vereinbarung haben die
Parteien nicht getroffen. In Ziff. 1 der Sicherungs-
vereinbarung wurde zwar ein enger Sicherungs-
bereich vereinbart. Diese Vereinbarung sollte
aber nur als Abgrenzung zur auch möglichen
Absehung aller Ansprüche aus der Bankver-
bindung gelten, wie sich aus dem Formular
ergibt. Eine Vereinbarung über Berechnungsan-
sprüche wurde nicht getroffen.

Aus der Formulierung, dass die Grundsubstanz
der „Sicherung aller Ansprüche, die der Bank
aus dem ... Kreditvertrag entstehen“ ergibt
sich aber, dass auch Entgegensprüche aus der
Nichtigkeit des Vertrags erfasst sind! Diese folgen
gerade „aus“ dem Kreditvertrag. Zudem entspricht
es dem nachvollziehbaren Reckenwillen, dass ein
Anspruch, der wirtschaftlich mit dem Anspruch
aus § 488 I BGB identisch ist, ebenfalls geltend
sein soll.

(2) Die Beklagte hat grundsätzlich einen Anspruch aus §812 I Abs. 1 BGB auf Rückzahlung von 30.000 € gegen die ~~Beklagte~~^{Schwester der Klägerin}, der aber aufgrund der ~~Verlängerung~~ Entscheidung nach §818 II BGB ausgeschlossen ist.

Aufgrund der rechtsgeschlossenen Fehlung der Darlehensvaluta hat die Beklagte einen Anspruch aus §812 I Abs. 1 BGB auf Rückzahlung der Darlehensvaluta bzw. aus §818 II BGB auf Absetzung. Da die Beklagte bei Zahlung keine Kenntnis von der Geschäftsunfähigkeit der Schwester der Klägerin hatte, ist der Anspruch auch nicht gem. §814 BGB ausgeschlossen.

Allerdings ist die Schwester gem. §818 II BGB entreicht. Nach §818 II BGB ist die Verpflichtung des Berichtigungsschuldners zum Ersatz des Weiters ausgeschlossen, soweit er nicht mehr bereichert ist. Hier ist die Schwester der Klägerin wegen der Abhebungen durch die Töchter in vollem Umfang entbeiert, da das Geld ihr nicht mehr zur Verfügung steht und sie sich auch keine Aufwendungen erlaubt hat.

Die Entbeckerung ist auch nicht durch Ersatzansprüche gegen die Tochter oder die Sparkasse Kiel ausgeschlossen.

Mögliche Ersatzansprüche gegen die Tochter aus § 823 II BGB sind aufgrund der Vernünftiglosigkeit - die auch in absehbarer Zukunft bestehen bleiben wird - praktisch wertlos. In diesem Fall führen die ~~ein~~ Ansprüche nicht zu einer Bereicherung.

Auch der Ersatzanspruch der Schwester der Klägerin aus § 675 u. S. 2 BGB aufgrund der nicht autorisierten Abhandlungen durch die Tochter führt nicht zu einer Bereicherung, weil sich die Schwester durch das Angebot der Abhebung dieser Ansprüche an die Beflagte bereit hat.

Die Schwester der Klägerin stellt ein Anspruch auf Zahlung von 30.000 € gegen die Sparkasse Kiel aus § 675 u. S. 2 BGB vor. Nach § 675 u. S. 2 BGB ist die Sparkasse Kiel verpflichtet, den Zahlungsbetrag, der durch einen unautorisierten ~~zulässige~~ Zahlungsvergang entstanden ist, zu erstatten.

Das Girokonto der Schwester bei der Sparkasse Kiel ist ein Zahlungsdienstvertrag i.S.d. § 675 I BGB.
Mangels wissamer Zustimmung der Schwester zu den Abbuchungen der Tochter ~~gegen~~ - die Tochter ~~wollte~~ alle Reisekosten - stellen die Abbuchungen unzulässige Zahlungsvergänge gem. § 675 I BGB dar.

Ein Ausschluss nach § 675 II BGB kommt mangels grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Schwester der Klägerin nicht in Betracht. Schließlich ist der Anspruch auch nicht gem. § 678 I BGB aufgrund verspäteter Geltendmachung ausgeschlossen.

Ein Ausschluss kann nicht durch grob in Betracht, wenn der Anspruch nicht Rücksicht nach dem nicht automatischen Zahlungsvergang geltend gemacht wird. Nach § 676 II Ziff. 2 BGB beginnt diese Frist aber erst ab dem Tag, an dem der Zahlungsdienstnehmer über den Zahlungsvergang in Kenntnis gesetzt wurde.

Hier kann es wegen der Geschäftsunfähigkeit der Schwester der Klägerin ~~nicht~~ gem. § 166 II BGB auf die Kenntnis der Betreuerin Meyer aus.

Diese wurde am 23. 3. 16 gem. 5676 II 216. 1
BGB informiert, sodas der Anspruch noch
bis zum 23. 4. 17 geltend gemacht werden
kann.

Aufgrund der Geschäftsunfähigkeit der Schwestern
der Betrügerin hat dieser Ersatzanspruch nach
der angebotenen Abhebung nicht mehr zu
einer Bereicherung. Aus der besonderen
Schwierigkeit sowie der Sanktionalität der
§§ 104 ff. BGB ergibt sich, dass sich der
geschäftsunfähig Berechtigte durch Abhebung
der Ersatzansprüche an den Glücksgewinne
keinen kann. Anscheinlich würde der Zweck der
§§ 104 ff. BGB durch die regelmäig bestehenden
~~alle~~ Ersatzansprüche unterlaufen werden,
da der Schuldner im Ergebnis häufig faktisch
zu leistung gezwungen wäre.

Hier hat die Bevarenn Meyer die Abhebung des
Anspruchs schriftlich angeboten und damit alles
Erforderliche getan.

✓

3. Aufgrund des Nichtbestehens der gerichteten Forderungen ist die aufschiebende Bedingung des Rückgewähranpruchs eingehen. Diesen kann die Klägerin der Beklagten bei einem Anspruch aus §§ 1192 I, 1147 BGB vom § 742 BGB (dasselbe agit) dauernd entgegenhalten.

4. Die Prähilfe dieser Einwendung (§ KfZ 20) ist gem. § 797 IV 200 ausgeschlossen.

II. Der Antrag zu 2) ist ebenfalls begründet, weil die Klägerin einen Anspruch gegen die Beklagte auf Herausgabe der vollständigen Auskunftung aus § 371 BGB analog hat.

Voraussetzung ist, dass der in der Urkunde huktierte Anspruch der Beklagten mit Sicherheit vollständig erfasst ist. Dies ist hier der Fall.

Der Klägerin steht gegen den Anspruch der Beklagten die dauernde Einrede aus § 742 BGB zu. Der vereinbarte einzige Sicherungszweck schließt zudem aus, dass die Einrede

neu wahrheit werden kann.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf §91 I 1200.

[Unterschrift]

068 ZHG

Votum für [REDACTED]

Zur Korrekturweise: Ich habe – soweit es sich nicht nur um eine kurze Bemerkung handelt – jeweils am Rand Ihrer Klausur mit Bleistift Stellen markiert, zu denen Sie im Folgenden Anmerkungen finden.

Rubrum, Überleitungssatz und Tenor sind nicht zu beanstanden.

Der Tatbestand ist sehr ordentlich, vor allem auch in Sachen Lesbarkeit.

Zu den Entscheidungsgründen:

Bitte überschreiben Sie die Entscheidungsgründe als solche.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Klageantrags zu 1 ist zunächst gut gelungen. Bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des LG Kiel übersehen Sie indes, dass § 800 Abs. 3 ZPO vorliegend § 797 Abs. 5 ZPO verdrängt.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2 fehlen Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis. Vgl. Sie hierzu bitte die Lösungsskizze.

Die Prüfung der Begründetheit der beiden Klageanträge gelingt weitgehend sehr schön. Sie arbeiten sehr strukturiert und formulieren gut. Es fehlen einzige Ausführungen zu einer möglichen verschärften Haftung der Schwester der Klägerin (§ 819 BGB).

Fazit:

Ihre Klausur ist als deutlich überdurchschnittlich zu bezeichnen. Sie ist sehr gut lesbar. Es gibt nur die oben genannten wenigen Kritikpunkte.

Ich bewerte Ihre Klausur mit der Note

gut (15 Punkte)

RiOLG Dr. Lohmann

23.01.2021